



Preisliste Zement Inland

Gültig ab 1. Januar 2008

Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer

Zementart	Siloware (EUR/t)	Sackware (EUR/t)
CEM I 32,5 R	98,50	108,50
CEM I 42,5 R	103,50	113,50
CEM I 52,5 R	113,50	
CEM I 52,5 R-ft	118,50	
CEM II A-LL 32,5 R	96,50	106,50
CEM II/B-M (V-LL) 32,5 R	94,50	104,50
CEM II/B-V 32,5 R	92,50	102,50
CEM II/A-LL 52,5 N	108,50	
CEM III/A 32,5 N	Auf Anfrage	Auf Anfrage
CEM III/B 32,5 N-LH/HS/NA	Auf Anfrage	Auf Anfrage

Lieferbedingungen

Bei Abnahme von weniger als 25t/Tour wird ein Mindermengenaufschlag erhoben. Sonderzuschläge für Lieferungen an Sonnabenden 40,- EUR/Tour, an Sonn- und Feiertagen 80,- EUR/Tour.

Bei Selbstabholung per LKW erfolgt eine Frachtvergütung von maximal 12,50 EUR/t.

Preise freibleibend frei Station bis zu einer Entfernung von max. 200 Straßenkilometer bei LKW Anlieferung, zzgl. gesetzlicher MwSt.

Es gelten die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Zementwerks Berlin vom 1. Januar 2008.

Exportpreise auf Anfrage!



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Zementwerk Berlin GmbH & Co. KG

Gültig ab Januar 2008

Die folgenden Bedingungen des Lieferers sind Inhalt aller Verkäufe von Transportbeton und anderen zementgebundenen Baustoffen, nachfolgend kurz als „Beton / Baustoff“ bezeichnet. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist Verbraucher i. S. von § 13 BGB.

Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht und werden hiermit widersprochen. Erteilte Aufträge gelten als Zustimmung zu den nachstehenden Bedingungen. Auf Bestellscheinen usw. vorgeschriebene Bedingungen des Käufers, die den Bedingungen des Verkäufers oder den gesetzlichen Regelungen ganz oder teilweise entgegenstehen, wird hiermit widersprochen.

Anderlautende Bedingungen des Käufers haben daher auch dann für den Verkäufer keine Gültigkeit, wenn der Verkäufer im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Mündliche Nebenabreden sowie anders lautende Vorschriften in Bestellungen usw. haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt sind. Das gilt insbesondere für Abmachungen mit Vertretern des Verkäufers.

1. Angebot

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Mündliche Abreden sind für uns verbindlich, soweit wir sie schriftlich bestätigt haben. Für die richtige Auswahl der Sorte und Menge des zu liefernden Betons / Baustoffs ist allein der Käufer verantwortlich.

2. Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten. Im Zweifelsfall gilt bei fermündlichen Abfragen die beim Verkäufer schriftlich vermerkte Menge, Sorte, Lieferzeit und Auslieferungsorte als vereinbart. Weichen vom Käufer gewünschte Lieferzeiten von den durch den Verkäufer angebotenen Lieferzeiten ab, so gilt bei Abnahme der Lieferung der Tag der Lieferung als vereinbart.

Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte oder angegebene Lieferzeiten einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Lieferzeiten berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§ 323 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung / Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; ist uns die Lieferung / Restlieferung i. S. des § 275 BGB nicht möglich, entfällt gemäß § 326 BGB der Anspruch auf Gegenleistung und wir sind in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Die Anwendung des § 326 Abs. 2 bis 5 BGB bleibt vorbehalten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen durch politische und wirtschaftliche oder naturbedingte Verhältnisse, bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferanten oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist.

Für die Folgen unrichtiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus.

Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer und sein Erfüllungsgehilfe haben das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten, wofür der Käufer beweispflichtig ist. Beim Kauf des Beton / Baustoffs durch einen Verbraucher haben wir zu beweisen, dass die Ware bei Gefahrübergang den Sachmangel, der sich danach gezeigt hat, noch nicht aufgewiesen hatte. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1m³ in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

Infolge Überschreitung vorgenannter Entleerungszeiten anfallende Kosten, insbesondere für Stillstandzeiten für das Lieferfahrzeug, hat der Käufer innerhalb von 14 Tagen nach Berechnung durch den Verkäufer zu ersetzen.

Ist der Käufer Unternehmer, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Beton / Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferschein / Sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines als anerkannt. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten. Unternehmer haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertretennüssen. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Beton / Baustoffs und die Bezahlung des Kaufpreises.

Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen. Solange der Käufer mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist, ruht unsere Lieferpflicht.

3. Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Betons / Baustoffs und die Lasten geht bei Lieferung nach außerhalb des Werkes an den Käufer über, sobald wir die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Auslieferung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert haben, spätestens jedoch mit Überschreiten der Grenze zwischen dem Werksausgang und der daran anschließenden Straße oder Zuwegung. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Beton / Baustoffs geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware verladen ist. Davon abweichend gilt bei Kauf durch einen Verbraucher die Vorschrift des § 446 BGB.

4. Mängel und Mängelansprüche

Unsere Beton / Baustoffe werden nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert und erreichen bei einer unseren Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung die vereinbarte Festigkeitsklasse und Güteigenschaften. Eine besondere Garantie, aus der sich über die vorliegenden Bedingungen hinaus Rechte ergeben (§§ 443, 477 BGB) wird nicht übernommen oder zugesichert.

Der Nachweis einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung obliegt dem Käufer. Mängel bzw. Falschliefierungen sind nach Feststellung unverzüglich schriftlich mit Angabe der Bezeichnung der Ware, Ort und Umfang des Mangels, Lieferscheinnummer, Beförderungsart und Ort der Lagerung bei uns anzuzeigen. Liegt ein Verbrauchsgüterkauf vor, haben wir innerhalb der in § 476 BGB genannten Fristen des Auftretens eines Mangels nachzuweisen, dass die Ware bereits bei Gefahrübergang den Mangel nicht aufgewiesen hatte, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels vereinbar, was wir zu beweisen haben.

Hat der Käufer den gelieferten Beton durch Zusätze oder in sonstiger Weise in seiner Zusammensetzung verändert oder verändern lassen, liegt kein Sachmangel vor, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung der Zusammensetzung des Betons / Baustoffs den Mangel nicht herbeigeführt hat, was der Unternehmer nachzuweisen hat. Bei der Verwendung der Ware für Edelputzwerke können wir aus technischen Gründen in keinem Fall für Abweichungen in der Tönung gegenüber Mustern und Proben einstehen. Für Unter- und Überlieferungen haften wir nicht, wenn der Käufer den Edelputz nach Putzflächen statt nach Gewicht bestellt hat; in diesem Fall bestimmen wir nach unseren Erfahrungen die bei sachgemäßer Verarbeitung ausreichende Menge.

Unternehmer haben Mängel gegenüber der Betriebsleistung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fermündlich, bedarf sie der schriftlichen Bestätigung. Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als vereinbarten Beton / Baustoffsorte oder -menge sind vom Unternehmer sofort bei der Ablieferung des Beton / Baustoffs zu rügen; in diesem Falle hat der Käufer den Beton / Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als vereinbarten Beton / Baustoffsorte oder -menge sind vom Unternehmer nach Sichtbarwerden unverzüglich bei Abnahme schriftlich zu rügen, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung. Bei nicht form- und fristgerechter Rüge gilt der Beton / Baustoff als genehmigt und gemäß Lieferschein geliefert. Probewürfel / Prismen gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Wird von dem Käufer eine Rezeptur verlangt, die von dem Sortenverzeichnis abweicht, beschränken sich die Mängelansprüche auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur. Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nachlieferung gemäß § 439 BGB verlangen. Unsere Haftung ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer Produkthaftungspflicht, die mindestens 1.000.000,- EUR beträgt, begrenzt sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Auf Schadenersatz gerichtete Mängelansprüche verjähren ein Jahr nach Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.

Eine Mängelhaftung besteht nicht, wenn die Ware nicht innerhalb der angegebenen Haltbarkeitsdauer ordnungsgemäß weiterverarbeitet wird. Beanstandete Ware darf nicht weiterverarbeitet werden.

5. Schadenersatzansprüche

Sonstige Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt. Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haften wir nicht für bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Schäden. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt. Etwaiges Fördern

der Ware auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind – falls nicht anders vereinbart – nicht Gegenstand unserer Verpflichtungen.

6. Sicherungsrechte

Gelieferter Beton / Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Zinsen); bei Unternehmern bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegenüber ihnen haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton / Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Jedoch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen und verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart. Auch bei Weiterverkauf und der Weiterverarbeitung bleibt der Eigentumsvorbehalt bestehen. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei der Zahlungseinstellung des Käufers.

Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftigen stehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf, Verarbeitung oder Verwendung unseres Beton / Baustoffs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Beton / Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderung ab. Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton / Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton / Baustoff hergestellte neue Sache verkauft oder unseren Beton / Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Beton / Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Beton / Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten off stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderung einzeln nachzuweisen und Nachwerbem die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nachwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen.

Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungspflichten ordnungsgemäß nachkommt.

Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch der Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

Der Käufer darf seine Forderung gegen Nachwerber in Höhe des Wertes unserer Ware weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nachwerbem ein Abtretungsverbot vereinbaren oder an unsere Ware zur Sicherheit übereignen. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat alle Waren, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte vor der Abhandlung der Sachen sowie Sitzfirmenänderung unverzüglich zu benachrichtigen.

Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der „Wert unseres Beton / Baustoffs“ im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20 %.

Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderung nach Abs. 1 Satz 1 um 20 % übersteigt.

Der Verkäufer ist berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, wenn der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Hierzu sind wir gegenüber dem Käufer, der Unternehmer ist, zum fristlosen Rücktritt berechtigt; gegenüber dem Verbraucher unter Wahrung einer angemessenen Frist zur Zahlung. Unser Recht, im Insolvenzfall des Käufers die Sache sofort herauszuverlangen, bleibt davon unberührt. Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Beton / Baustoffe und Forderungen sind uns vom Käufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

7. Preis- und Zahlungsbedingungen

Die Preise des Verkäufers sind freibleibend. Es gilt mangels anderer schriftlicher Preisabsprachen der am Liefertag vom Verkäufer geltende Preis ab Werk, der sich ausschließlich Fracht, Versicherung, Mehrwertsteuer versteht. Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebots (oder Annahme des Auftrags durch Käufer) und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Zement, Kalk, Kies, Sand, Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Strom, Fracht und / oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu erhöhen. Dies gilt nicht für die Lieferung an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Überschuldungsverhältnissen erbracht werden sollen.

Zuschläge für Lieferung vor voll Lastungen, nicht normal befahrbare Straßen und Baustellen sowie nicht sofortige Entladung bei Ankunft und für Lieferung außerhalb der normalen Geschäftszeiten oder in der kalten Jahreszeit werden gesondert berechnet. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig nach Erhalt ohne Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

Skonto wird nur im Falle unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung und nur dann gewährt, wenn sämtliche älteren fälligen Rechnungen beglichen sind. Skonto auf den im Franko – Preis enthaltenen Frachanteil wird nicht gewährt; der skontoberechtigte Betrag wird auf unseren Rechnungen gesondert ausgewiesen. Falls der Käufer mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers eintritt, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu verweigern, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Unterschreitung der vertraglichen Liefermenge von mehr als 15 Prozent sind wir berechtigt, vom Käufer die Differenz zum vereinbarten Auftragsvolumen zum Listenpreis einzufordern.

Ist der Käufer Unternehmer, beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungsverpflichtung noch Fälligkeit und verzichtet er darauf, irgendein Zurückhaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass vorgenannte Recht wurde rechtskräftig festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt.

Wichtig und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen entgegengenommen. Diskont, Einzug- und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Käufers. Gleiches gilt für die Gefahr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung. Gerät der Käufer bei der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, berechnen wir ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankzinsen, mindestens jedoch in Höhe von fünf Prozentpunkten (bei Unternehmern von acht Prozentpunkten) über dem Basiszinssatz, sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens. Forderungen, Ansprüche, Einwendungen gleich welcher Art und/ oder eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen, Forderungen und Rechten gleich welcher Art kann der Käufer nur dann den Forderungen des Verkäufers entgegenhalten bzw. stehen ihm nur zu, soweit sie schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Es ist ihm nicht gestattet, ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung auszuüben. Ist der Käufer Unternehmer, sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unser Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundene Gesellschaft hat. Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungspflicht nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufender Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren Schulden diejenigen, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird. Insoweit Handelsklauseln vereinbart werden, gelten hierfür die incoterms 2000 als vereinbart, es sei denn, dass davon abweichend etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Wird Einzugsermächtigung- oder Abbuchungsverfahren vereinbart, ist der Käufer verpflichtet, jederzeit bei seiner Bank entsprechende Deckung vorzuhalten und Zustimmung zur Abbuchung vom Konto zu erteilen.

8. Fremdüberwachung

Den Beauftragten des Eigen- und Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

9. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und Wirksamkeit entspringenden Gerichtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Unternehmern ist Berlin.

10. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Das Gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bedingungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was Käufer und Verkäufer gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme den Punkt bedacht hätten.

Stand 01.01.2005